



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Sommer, Paul: Die Sprache unserer Reichsgesetze

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

dies Zusammentreffen nie dem Gedächtnis des Volkes entschwunden ist? Gegenüber solchen Erfahrungen wiegt alle Nachgiebigkeit in Fragen des Glaubens wenig. Die wahre Ursache der Kirchenspaltung war einst die Byzantinisierung der östlichen Welt, die Errichtung der Staatskirche, und die Umgestaltung des Abendlandes durch die Germanen; eine politische Ursache war es, für welche die religiösen Differenzen nur die Form waren, in der nach mittelalterlicher Weise tiefe geistige Gegensätze sich auszusprechen pflegten.

Heute wirkt diese Ursache noch nach, von einer Europäisierung des Ostens sind wir noch weit entfernt. In der Idee der Staatskirche liegt der Grund des Stillstandes aller religiösen Entwicklung. Darum ist auch keine Union der griechisch-orthodoxen und der römisch-katholischen Kirche denkbar. Mögen alle dogmatischen und kirchlichen Differenzen diskutierbar und endlich lösbar sein, die orthodoxe Welt des Ostens wird nie die Suprematie des Westens anerkennen, wie sie im päpstlichen Primat besonders seit dem Vatikanum ausgesprochen ist. Erst müssen die Kardinäle das Purpurgewand und die roten Schuhe abgelegt haben, die Insignien des byzantinischen Kaisers, müssen die großen Fragen der nationalen Besonderheit gelöst sein, ehe an eine Union der gesamten christlichen Kirche gedacht werden kann. Die universale Kirche widerstrebt im tiefsten Wesen der Besonderheit der Nationen, ist aber im Laufe der Weltgeschichte nie imstande gewesen ihre Eigenart ganz aufzuheben; selbst in der katholischen Kirche Deutschlands ist das Nationalgefühl noch eine Macht. Für die Völker des Ostens aber, die, wie das russische Volk, unter dem Schutze und in den Fesseln einer Nationalkirche wohnen, oder die eine Erinnerung daran als köstliches Gut bewahren wie die Griechen, für sie wird eine wirkliche Union mit der universalen katholischen Kirche und ihrem Oberhaupt in Rom für immer eine Unmöglichkeit bleiben.



Die Sprache unserer Reichsgesetze

Von Amtsgerichtsrat a. D. Paul Sommer-Köln a. Rh.

Ein Aufsatz über die Erfordernisse der Gesetzesprache ist in Heft 45 der Grenzboten veröffentlicht.

Im Rahmen dieser knapp zu haltenden Erörterung kann es sich nicht darum handeln, aus der Hochflut unserer Reichsgesetzgebung auch nur die wichtigeren Schöpfungen einer eingehenden, alle Einzelheiten berücksichtigenden Untersuchung zu unterwerfen oder gar mit Verbesserungsvorschlägen aufzuwarten. Das wäre um so überflüssiger, als wir gerade über das hauptsächlich hier in

Betracht kommende Gesetzeswerk, das Bürgerliche Gesetzbuch, nicht nur mehrere treffliche Einzelschriften besitzen, die sich in eingehender Weise mit seiner sprachlichen Fassung beschäftigen, sondern auch in einer Reihe von Zeitschriften, z. B. der Deutschen Juristenzeitung, den Grenzboten, dem Gerichtssaal, Gesetz und Recht und namentlich in der Zeitschrift des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins die Sprache unserer Gesetze, zumal die der neuesten Gesetze, öfter Gegenstand von Abhandlungen gewesen ist. Außerdem würde eine derartige eingehende Einzelprüfung unausbleiblich in juristisches Fachwerk hinüberführen. Es kann sich also nur darum handeln, in großen, allgemeinen Zügen und einfachen Umrissen ein Bild der Entwicklung unserer Gesetzessprache während der letzten fünfzig Jahre zu zeichnen, unter besonderer Berücksichtigung einzelner wichtigerer Gesetze, wobei vielleicht zur Belebung des Ganzen vereinzelt Streiflichter auf diese oder jene Sonderbestimmung fallen können.

Die Reichsjustizgesetze und das Bürgerliche Gesetzbuch mit seinen Nebengesetzen bilden Marksteine in der Geschichte der deutschen Gesetzgebung nicht nur in rechtlicher, sondern auch in sprachlicher Hinsicht. Diese Gesetzeswerke teilen daher die Entwicklung der neueren Gesetzessprache in drei Abschnitte, deren erster also von der Reichsgründung bis zum Jahre 1879 geht, während der zweite die Zeit von 1879 bis 1900, der dritte die vom Jahre 1900 bis zur Gegenwart umfassen würde. Die Gesetzessprache in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts zeichnet sich durch eine gewisse Einfachheit und Schlichtheit des Ausdrucks aus, während es ihr auf der anderen Seite an Genauigkeit und Sorgfalt fehlt. Die Sprache des Gesetzgebers steht der allgemeinen Ausdrucksweise näher als in unseren Tagen. Dann wird in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts die Gesetzessprache immer blasser, farbloser und unpersönlicher.

Die Verfassung des Deutschen Reiches ist nicht das älteste unserer Reichsgesetze, aber sie verdient dennoch an erster Stelle genannt zu werden. In sprachlicher Hinsicht allerdings kann sie keinen Anspruch darauf machen, ein hervorragendes Werk zu sein. In bezug auf die Reinheit der Sprache fallen namentlich die vielen nicht nur leicht entbehrlichen, sondern auch recht unschönen Fremdwörter unangenehm auf: Indigenat, Exekution, Kompetenz, Petitionen, Legislaturperiode, Finalabschlüsse, Kriegsmarine, Friedenspräsenzstärke, Aversum und viele andere. Wenn in Artikel 19 gesagt wird, daß eine „Exekution“ vom Kaiser zu „vollstrecken“ sei, so beweist das ebenso wie ähnliche Nachlässigkeiten, daß man der sprachlichen Fassung dieses Grundpfeilers unserer Gesetzgebung keine sonderliche Beachtung geschenkt hat. Gleichwohl ist die Reichsverfassung kein sprachlich schlechtes Gesetz. Die knappe, bestimmte Ausdrucksweise gefällt. Die Paragraphen sind überwiegend kurz, die längeren sind in kurze Abschnitte eingeteilt, was nicht nur angenehm zum Auge spricht, sondern auch die Klarheit und Anschaulichkeit der Sprache des Gesetzes fördert, dessen Gegenstand recht spröde ist.

Zu unseren ältesten Reichsgesetzen zählen das Handelsgesetzbuch und die Wechselordnung. Obwohl es auch hier in einzelnen nicht an sprachlichen Nachlässigkeiten fehlt, ist die Sprache dieser Gesetze im ganzen sehr zu loben. Sie ist anschaulich und klar und befindet sich im Einklang mit der Sprache des Handelsverkehrs. Die spätere Fassung des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 hat die Gesetzessprache nicht verbessert. Namentlich der Abschnitt „Aktien-gesellschaften“ ist unerfreulich, vor allem sehr schwerfällig und wenig anschaulich geschrieben. In bezug auf die Reinheit der Sprache mußte das Handelsgesetzbuch besondere Zurückhaltung üben, weil viele der in der Handelswelt umlaufenden Fremdwörter fest eingebürgert sind und sich nicht ohne weiteres durch Verdeutschungen ersetzen lassen, auch wenn diese an sich gut sind. Gerade in diesem Punkte aber hat man bei der Neufassung der Wechselordnung vom 30. Mai 1908 sehr gesündigt. Es wird es gewiß niemand verteidigen, daß man bei der Internationalität des Wechselverkehrs in unserem Gesetzbuch eingebürgerte Ausdrücke wie „Akzeptant“, „Indossament“, „Protest“ u. a. durch an sich vielleicht ganz gute Verdeutschungen ersetze. Denn die Gefahr, daß diese Verdeutschungen nicht richtig verstanden werden und dann zu rechtlichen Weiterungen Veranlassung geben, liegt nahe. Aber bei einer ganzen Menge von Fremdwörtern, z. B. Regreß, Kopie, Provision, Legitimation usw. ist die Befürchtung überflüssig. Die Überschriften der beiden Gesetze hat man in zweckmäßiger Weise in „Handelsgesetzbuch“ und „Wechselordnung“ gekürzt.

Weiter ist das Strafgesetzbuch zu erwähnen. Auch seine Sprache ist im ganzen genommen nicht schlecht. Sie ist klar. Mit Fremdwörtern wird kein verwerflicher Aufwand getrieben. Einzelne Paragraphen, wie z. B. die Begriffsbestimmung des Versuchs (§ 43), die des Betrugs mit ihrer vielgerügten Redewendung von der „Vorpiegelung falscher Tatsachen“, sind wenig glücklich. Im ganzen kündigt sich in diesem Gesetze bereits die spätere, farblose, abstrakte, wenig anschauliche Ausdrucksweise der Gesetzessprache an; es überwiegt jedoch noch die Ausdrucksweise, die in den Gesetzen aus der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts üblich ist.

Zu den besten Leistungen der Gesetzessprache jener Zeit gehören die preussischen kirchenpolitischen Gesetze aus dem Jahre 1873, die sogenannten Maigesetze. Mögen sonst die Anschauungen sehr darüber auseinandergehen, ob diese Gesetze unserem Vaterlande zum Heile gereicht haben; in sprachlicher Hinsicht verdienen sie uneingeschränktes Lob. Sie sind klar, knapp, rein, einfach und natürlich in ihrer Ausdrucksweise. Fremdwörter sind nur spärlich verwendet. Ich möchte da z. B. darauf hinweisen, daß das Gesetz vom 12. Mai 1873 über die kirchliche Disziplinargewalt einen „Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten“ kennt, während das einen ähnlichen Gegenstand behandelnde Kirchengesetz vom 16. März 1910 einen Gerichtshof als „Spruchkollegium“ bezeichnet, obwohl der Ausdruck „Kollegium“ längst aus unserer Gesetzessprache verschwunden ist, und man recht gut „Spruchbehörde“, „Spruchgericht“ oder

„Spruchamt“ hätte sagen können. Wo die Maigesetze häßliche Fremdwörter anwenden, z. B. im § 6 des ebengenannten Gesetzes („Visitationen von Demeritenanstalten“), da hat man offenbar geglaubt, von der herkömmlichen Ausdrucksweise nicht abweichen zu dürfen.

In bedeutsamer und, wie man hinzusetzen darf, erfreulicher Weise, weichen die 1879 in Kraft getretenen sogenannten Reichsjustizgesetze von der sprachlichen Ausdrucksweise der bisherigen Gesetzgebung ab. Hier finden wir zum ersten Male bewußtermaßen ein Streben des Gesetzgebers, der sprachlichen Form eines Gesetzes Aufmerksamkeit zu widmen. Zwar betätigt sich dieses Streben zunächst fast ausschließlich darin, daß man die entbehrlichen Fremdwörter durch gute Verdeutschungen zu ersetzen sucht, aber daneben wird doch die Ausdrucksweise gegen früher genauer und sorgfältiger, wenn auch leider nicht anschaulicher und knapper. Nicht alle Verdeutschungen sind gelungen, aber die ganz überwiegende Mehrzahl derselben hat sich in unserer Gesetzesprache eingebürgert. Keine Tafel hat man allerdings nicht gemacht. Schon die Überschriften der Zivilprozeßordnung, der Strafprozeßordnung und der Konkursordnung hätten recht gut von ihren fremdwörtlichen Bestandteilen gereinigt werden können. Auch sonst ist manches entbehrliche Fremdwort stehen geblieben. Daß man „Instanz“ nicht durch „Rechtzug“, „Termin“ nicht, wie in der österreichischen Zivilprozeßordnung, durch „Tagfahrt“ oder „Tagsetzung“, „Revision“ nicht durch „Rechtsrüge“ ersetzt hat, mag angehen. Aber befremdlich ist es, daß man z. B. „Prozeß“ mit „Rechtstreit“ verdeutschte — eine Verdeutschung, die bekanntlich nicht unangefochten geblieben ist — dabei aber gleichwohl von einem „Prozeßbevollmächtigten“ und einer „Prozeßvollmacht“ spricht, obwohl doch nichts näher gelegen hätte, als „Streitvollmacht“ und „Streitbevollmächtigter“ zu bilden, wie man „Streitgenosse“ und „Streitverkündung“ gebildet hat. Die Strafprozeßordnung ist sprachlich der Zivilprozeßordnung gleichwertig, während das Gerichtsverfassungsgesetz und namentlich die Konkursordnung durch Knappheit und Anschaulichkeit hervorragen. Es verdient, hervorgehoben zu werden, daß die Ausdrucksweise unserer Zivilprozeßordnung in Österreich Schule gemacht hat. Denn die österreichische Zivilprozeßordnung hat nicht nur die Ausdrucksweise der unserigen im allgemeinen übernommen, sondern auch zahlreiche Paragraphen dem Wortlaute nach.

Bei aller Anerkennung dessen, was in den Reichsjustizgesetzen in sprachlicher Hinsicht geleistet worden ist, stellen sie doch keinen großen und namentlich keinen nachhaltigen Fortschritt in der Entwicklung unserer Gesetzesprache dar. Wir sehen im Gegenteil, wie in der Folgezeit die Ausdrucksweise des Gesetzgebers immer schwerfälliger, pedantischer, unlebendiger und oft unverständlicher gegen früher wird. Eines der übelsten Gesetze in sprachlicher Hinsicht ist die sogenannte Novelle zum Aktienrecht vom 18. Juli 1884. Hier sind namentlich die Verweisungen, von denen die Rechtsjustizgesetze sehr zum Vorteil der Anschaulichkeit einen überaus sparsamen Gebrauch machen, so häufig, daß jede Über-

sichtlich verloren geht und die Verständlichkeit in hohem Maße erschwert wird. Zuweilen verweist von sechs Paragraphen immer der eine wiederum auf den anderen.

Im Jahre 1888 wurde sodann bekanntlich der erste Entwurf zum Bürgerlichen Gesetzbuche veröffentlicht. Die Fassung, die das Gesetz bei seiner endgültigen Verabschiedung erhalten hat, weicht zwar in sprachlicher Beziehung nicht unbedeutend von dem ersten Entwurf ab. Gleichwohl kann man sagen, daß sich diese Abweichungen im großen und ganzen mehr auf Einzelheiten beziehen, als auf die sprachliche Gesamtgestaltung des Gesetzbuches, so daß die folgenden Erörterungen ebensowohl für die Sprache des Entwurfes wie für die Sprache des fertigen Gesetzbuches gelten. Die Meinungen über die Sprache des Bürgerlichen Gesetzbuches sind sehr geteilt. Selbst die bereits erwähnten Einzelschriften über die Sprache des Bürgerlichen Gesetzbuches von Erlcr und Gensel, in denen der Gesetzgeber begeisterte und gewandte Verteidiger gefunden hat, spenden dem Werke zum mindesten kein uneingeschränktes Lob und haben namentlich im einzelnen zahlreiche Ausstellungen zu machen. Im allgemeinen aber wird die Sprache des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht günstig beurteilt, obwohl ich hier einschränkend bemerken muß, daß sich die Urteile, die man bei Günther „Recht und Sprache“ (S. 76) sowie in der vom Reichsjustizamt herausgegebenen Zusammenstellung aufgezählt findet, fast alle auf den ersten Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches beziehen, und daß man viele der Ausstellungen als berechtigt anerkannt und daher bei der endgültigen Fassung des Gesetzbuches berücksichtigt hat. Ich kann mich leider nicht unter die Zahl der Lobredner der Sprache des Bürgerlichen Gesetzbuches einreihen. Es ist nicht zu verkennen, daß der ungeheuere und sehr spröde Stoff, der hier zu bewältigen war, der sprachlichen Ausgestaltung des Gesetzes erhebliche Schwierigkeiten bereitete, zumal zahlreiche Mitarbeiter erforderlich waren, und eine große Anzahl von Einzelrechtssystemen zu einem einheitlichen Ganzen verschmolzen werden mußten. So konnte nur ein Vergleichswerk entstehen, das, so achtunggebietend es auch als Gesamtleistung erscheinen mag, doch wie alle Vergleiche nach keiner Richtung ganz befriedigen konnte. In erster Linie ist am Bürgerlichen Gesetzbuche die Reinheit der Sprache zu rühmen. Die Verfasser haben sich bemüht, alle entbehrlichen Fremdwörter zu vermeiden und dafür neue deutsche Ausdrücke zu prägen. Nicht überall haben sie dabei eine glückliche Hand bewiesen. Sie haben durchweg mehr Rücksicht auf die Deutlichkeit genommen als auf Knappheit und Anschaulichkeit des Ausdrucks. Es klingt nicht gut, wenn fortwährend von Erklärenden, Einwilligenden, Anweisenden, Annehmenden usw. die Rede ist. Der reiche Schatz der Rechtssprache vergangener Jahrhunderte hätte wohl Ausdrücke liefern können, die anschaulicher sind, und ebenso hätte man aus der österreichischen, der schweizerischen und der niederländischen Gesetzesprache manches herübernehmen können. So hat das österreichische Bürgerliche Gesetzbuch bei den Bestimmungen über die Annahme an Kindesstatt die Ausdrücke „Wahleltern, Wahlvater, Wahlmutter, Wahlkind“, die sich auch bei uns zweifellos schnell

eingebürgert hätten und den umständlichen Umschreibungen, die das Bürgerliche Gesetzbuch dafür verwendet, wohl vorzuziehen gewesen wären. Im allgemeinen aber kann man dem Gesetzgeber nur Dank wissen, daß er mit den Fremdwörtern gründlich aufgeräumt hat. Nach dieser Richtung hat denn auch die Sprache des Gesetzbuches ganz überwiegend Anerkennung gefunden.

Auch die Richtigkeit der Sprache verdient warme Anerkennung. Die Verfasser haben sich offenbar große Mühe um die Wahl des passenden Ausdrucks und die Beobachtung der Sprachregeln gegeben. Ein Versehen, wie es ihnen in § 919 vorgekommen ist, wo von einem „verrückt gewordenen Grenzzeichen“ die Rede ist, wirkt mehr erheiternd als verstimmend.

Weniger leicht als die beiden vorhergehenden Fragen ist die Frage nach der Klarheit und Schönheit der Sprache zu beantworten. Es ist nicht zu verkennen, daß die Einwürfe, die man nach dieser Richtung gegen das Gesetzbuch erhoben hat, es sei für den Laien vollständig unverständlich und bereite selbst dem Juristen große Schwierigkeiten, es sei weitschweifig, abstrakt und farblos geschrieben, gehe dem Einfachen, Natürlichen, Schlichten aus dem Wege, zu einem großen Teile wenigstens der Berechtigung nicht entbehren. Es scheint, als ob diese Ausdrucksweise weniger in einem mangelnden Können als in einem mangelnden Willen der Verfasser seinen Grund gehabt habe. Das Gesetzbuch vermeidet mit Absicht volkstümliche Ausdrücke und sucht in möglichst umständlicher Weise seine Vorschriften so zu fassen, daß alle nur denkbaren Fälle eingegriffen sind, jeder Zweifel ausgeschlossen ist oder es doch sein soll. Damit wird aber Unerreichbares angestrebt und der Klarheit, Übersichtlichkeit und Anschaulichkeit der Sprache Abbruch getan.

Entsprechend der Entwicklung, die unsere neuere Gesetzesprache genommen hat, vermeidet das Gesetzbuch jede Anführung von Beispielen, was die Lebhaftigkeit und die Anschaulichkeit der Darstellung ebenfalls sehr beeinträchtigt. Sehr zu loben ist dagegen, daß der Entwurf eine feste juristische Fachsprache durchführt. Überall, wo ein Ausdruck wiederkehrt, hat er dieselbe Bedeutung. Die zahlreichen Verweisungen, die sich finden, erschweren das Verständnis, namentlich da, wo nur gesagt wird, daß diese oder jene Vorschriften „entsprechende Anwendung“ finden.

In auffallendem Gegensatz zu der Sprache des Gesetzbuches selbst steht die Ausdrucksweise der dickleibigen Motive, die sogar in der Überschrift die von selbst sich anbietende Verdeutschung „Begründung“ verschmähen. Sie sind mit Fremdwörtern geradezu gespickt und auch sonst in dem herkömmlichen Stil der Rechtswissenschaft gehalten. Wie man aber auch immer über die Sprache des Bürgerlichen Gesetzbuches denken mag, jedenfalls ist es hoch zu veranschlagen, daß die Gesetzgeber auf die Form des Gesetzes so viel Sorgfalt verwendet haben. Um so mehr ist es zu verwundern, daß dieser Vorstoß auf sprachlichem Gebiete in unserer Gesetzgebung so wenig Nachahmung gefunden hat. Denn in den sechzehn Jahren, die seit der Verkündung des Bürgerlichen Gesetzbuches verflossen sind, hat unsere Gesetzesprache, die allerneueste Zeit viel-

leicht ausgenommen, keine Fortschritte gemacht. Unseren Gesetzen werden zwar jetzt keine „Motive“ mehr beigegeben, sie erhalten dafür eine „Begründung“, man sucht entbehrliche Fremdwörter zu vermeiden, aber man legt nach wie vor kein großes Gewicht auf die sprachliche Fassung der Gesetze. Alles, was auf diesem Gebiete erreicht worden ist, ist nur den unablässigen Bemühungen des Sprachvereins zu danken. Besondere Erörterung haben drei große Gesetzentwürfe der letzten Zeit gefunden: Der Entwurf zur Strafprozeßordnung, der zur Reichsversicherungsordnung und der Vorentwurf zum Strafgesetzbuche. Die beiden erstgenannten Entwürfe sind so eingehend in der Zeitschrift des Sprachvereins besprochen worden, daß ich mich darüber nicht ausführlicher zu verbreiten brauche. Man rühmt die Sprache, namentlich die des zweiten Entwurfes der Strafprozeßordnung, die bekanntlich auf Veranlassung des Sprachvereins von Professor Streicher umgearbeitet worden ist. Der Entwurf hat durch diese Bearbeitung bedeutend an Klarheit, Knappheit, Richtigkeit und Schönheit gewonnen, was allseitig anerkannt wird. Aber der Bearbeiter war an sein Vorbild, den ersten Entwurf gebunden und durfte sich deshalb keine grundstürzenden sprachlichen Änderungen gestatten. Was er bei der Bearbeitung der Reichsversicherungsordnung geleistet hat, ist zu allgemein bekannt geworden als daß ich es hier zu rühmen brauchte. Wenig erfreulich dagegen ist die Sprache des Vorentwurfs zum neuen Strafgesetzbuche, die Staatsanwalt Wulffen in der Zeitschrift Gesetz und Recht einer scharfen, aber größtenteils nicht unbegründeten abfälligen Beurteilung unterzogen hat.

Vielleicht vermißt man in der vorstehenden Übersicht über die sprachliche Entwicklung unserer Reichsgesetze viele nicht unbedeutende Gesetze, z. B. die Gesetze über militärische Verhältnisse oder die zahlreichen auf Handel und Industrie bezüglichen Gesetze, die Gewerbeordnung an der Spitze, die Zoll- und Steuergesetze, die Gesetze über das Verkehrswesen usw. Hierzu möchte ich bemerken, daß ich alle diese Gesetze und manche andere um deswillen nicht erwähnt habe, weil sie sich, mag vielleicht auch das eine sprachlich besser, das andere schlechter ausgefallen sein, doch nur inhaltlich voneinander unterscheiden, für die Entwicklung unserer Gesetzesprache aber nichts bedeuten, so daß sich auch nichts Besonderes und namentlich nichts Kennzeichnendes darüber hätte sagen lassen.

Überblicken wir den vorstehend skizzierten Gang der Entwicklung unserer Gesetzesprache, so müssen wir die Frage, ob sie den berechtigten Anforderungen entspricht, unbedingt verneinen. Im Zusammenhange mit dieser Tatsache steht es, daß die Gesetzesprache und die Sprache des Volkes nur wenig gegenseitige Einwirkung aufeinander haben, daß sich im Gegenteil eine tiefe Kluft zwischen beiden aufgetan hat. Am deutlichsten tritt dies bei dem Bürgerlichen Gesetzbuche zutage, dessen Ausdrucksweise nur sehr geringe Spuren in der Volkssprache hinterlassen hat, wobei allerdings nicht außer acht zu lassen ist, daß es verhältnismäßig erst kurze Zeit in Geltung ist.

Am stärksten wird natürlich die Sprache der Behörden von der Gesetzes-
sprache beeinflusst; leider, wie man hinzufügen muß, nicht in wünschenswerter
Weise. Die Behörden ahmen vielfach die Schwerfälligkeit, Weitschweifigkeit und
Umständlichkeit unserer Gesetzes-*sprache* in ihren Urteilen und Entscheidungen,
ihren Verfügungen und Mitteilungen nach, befleißigen sich aber nicht der Rein-
haltung von Fremdwörtern und der sprachlichen Genauigkeit, die, vielfach
wenigstens, Vorzüge unserer Gesetzes-*sprache* darstellen. Auch die Sprache der
Rechtswissenschaft wird stark, wenn auch nicht in dem Maße wie die Amtssprache,
von der Gesetzes-*sprache* beeinflusst. Dagegen weist die Sprache der übrigen Wissen-
schaften nur einen sehr geringen Zusammenhang mit der Gesetzes-*sprache* auf.

In der Sprache des Handels hat die Gesetzes-*sprache* viel geringere Spuren
hinterlassen als in der Amtssprache. Während überdies auf die Sprache der
Behörden alle Gesetze annähernd den gleichen Einfluß ausüben, sofern nur die
in Frage kommenden Gesetze mit dem Dienstbetriebe der Behörden überhaupt
etwas zu tun haben, ist die sprachliche Einwirkung der einzelnen Gesetze auf
den Handel, oder überhaupt auf die Sprache des Volkes sehr verschieden. Am
stärksten macht sich die Ausdrucksweise der Strafgesetze im Alltagsleben bemerkbar.
Die Bedeutung von Ausdrücken wie Diebstahl, Betrug, Brandstiftung, Notzucht,
Kindsmord, Erpressung usw. ist jedem geläufig und es ist kaum ein Unterschied
zwischen diesen Ausdrücken als Fachausdrücken und Volksausdrücken. Den größten
Einfluß übt die Gesetzes-*sprache* da aus, wo es sich um das Verfahren handelt:
Mahnverfahren, Zahlungsbefehl, Verfümmisurteil, Prozeßvollmacht, Revision,
Gemeinschuldner usw. sind aus der Sprache der Reichsjustizgesetze in die Volks-
sprache übergegangen. Ebenso stark ist die Einwirkung auf dem Gebiete des
Verkehrswesens. Wer spricht heute noch von der Korrespondenzkarte, von
rekommandierten Briefen, von *poste restante* usw.? Dagegen geht die Sprache
des Volkes, namentlich die Sprache des Kaufmannsstandes, vielfach ihre eigenen
Wege bei den Gesetzen, die die wirtschaftlichen Verhältnisse regeln. Reichs-
gerichtsrat Förtsch hat in der Deutschen Juristenzeitung (1905) darauf hin-
gewiesen, daß die Kaufleute vielfach dieselben Ausdrücke gebrauchen wie das
Bürgerliche Gesetzbuch, damit aber einen ganz anderen Sinn verbinden. So
nennt der Kaufmann „Vertreter“ (§ 166 B. G. B.) auch denjenigen, der keine
Vollmacht zum Abschluß von Verträgen besitzt. Das Wort „Bestätigung“
(§§ 141, 144 B. G. B.) wendet der Kaufmann auch da an, wo er einen Vertrag
genehmigt (§ 177 B. G. B.) oder wo er ein Vertragsanerbieten annimmt
(§ 147 B. G. B.) oder wenn er einen Vertrag lediglich schriftlich abfassen will.
Unter „Abnahme“ versteht das Bürgerliche Gesetzbuch (§ 433) die Inbesitz-
nahme der Ware; die Handelswelt dagegen die Erfüllungshandlung des Käufers
überhaupt. Der Ausdruck „Rücktritt“ ist der Geschäftswelt unbekannt.

Bei der schönwissenschaftlichen Literatur verflüchtigt sich aus leicht begreif-
lichen Gründen der Einfluß der Gesetzes-*sprache* nahezu vollständig.

(Ein Aufsatz über Maßregeln zur Verbesserung der Gesetzes-*sprache* wird folgen)